



Pressemitteilung: Veröffentlichung Transparenzbericht

Transparenzbericht einer überdurchschnittlich gut bewerteten Pflegeeinrichtung muss nicht veröffentlicht werden

Bochum, 19. Juli 2010

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte verhindern die Veröffentlichung eines Transparenzberichts einer Pflegeeinrichtung aus dem Münsterland.

Die Pflegeeinrichtung hat sich erfolgreich gegen die Veröffentlichung ihres Transparenzberichts vor dem Sozialgericht Münster gewehrt. Das wohl interessante Ergebnis der Entscheidung ist, dass auch überdurchschnittlich gut bewertete Einrichtungen (Gesamtnote 1,7 „gut“) die Veröffentlichung des Transparenzberichts stoppen können.

Die Pflegeeinrichtung wies dem MDK mehrere sachliche und fachliche Prüffehler nach, die zu einer schlechten Bewertung im Qualitätsbereich 2 (Umgang mit demenzkranken Bewohnern) (Gesamtnote 3,6 „ausreichend“) führte.

Das Sozialgericht Münster hat in seinem Beschluss vom 13.07.2010 (Az. S 6 P 77/10 ER) ausgeführt, dass die Pflegeeinrichtung einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft vorgetragen hat und die Veröffentlichung des Transparenzberichts gestoppt werden müsse.

Insbesondere würde die Veröffentlichung des Transparenzberichts zu einem Verstoß gegen die in Artikel 12 Grundgesetz geschützte Berufsausübungsfreiheit führen. Solange die Landesverbände der Pflegekassen den Prüfungssachverhalt nicht sorgsam aufgeklärt hätten, dürfe keine Veröffentlichung des Transparenzberichts erfolgen, da § 115 Absatz 1 a SGB XI die Veröffentlichung von „zweifelhaften“ Transparenzberichten nicht erlaube.

Ferner betonte das Sozialgericht Münster, dass die Pflgegetransparenzvereinbarung stationär lediglich Dokumentationsverstöße feststelle, aber keinerlei verlässliche Aussagen zu der tatsächlich erreichten Ergebnis- und Lebensqualität treffe. Selbst im Vorwort spricht die Pflgegetransparenzvereinbarung stationär davon, dass es „derzeit keine pflegewissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über valide Indikatoren der Ergebnis- und Lebensqualität der pflegerischen Versorgung in Deutschland gibt“. Dies ist aber gerade die Aufgabe des § 115 Absatz 1 a SGB XI, der ausdrücklich betont, dass die von Pflegeeinrichtungen erbrachten



Leistungen und deren Qualität „insbesondere hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität“ veröffentlicht werden sollen.

Die zeitliche Dauer der vorläufigen Untersagung der Veröffentlichung des Transparenzberichts hat die Kammer des Sozialgerichts Münster nach ihrem freien Ermessen auf die Zeit bis Ende des Jahres 2010 beschränkt.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de